

HAUPTSATZUNG

der **Verbandsgemeinde** Dannstadt-Schauernheim

vom 28. August 2009

einschließlich der 1. Satzung zur Änderung vom 1. 7. 2014
einschließlich der 2. Satzung zur Änderung vom 25.3.2015
einschließlich der 3. Satzung zur Änderung vom 30.01.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates.....	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf die/den Bürgermeister/in.....	4
§ 5 Beigeordnete.....	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates.....	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Seniorenbeirates.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung von Beigeordneten.....	6
§ 10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten.....	7
§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....	7
§ 12 Inkrafttreten.....	10

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt Dannstadter Höhe der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer oder mehreren Tageszeitungen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Der Verbandsgemeinderat bestimmt durch Beschluss in welcher Tageszeitung oder welchen Tageszeitungen die Veröffentlichungen erfolgen.
- (5) Kann wegen besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig erfolgen, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die Bekanntmachung in einer oder mehreren Tageszeitungen, die der Verbandsgemeinderat gem. Abs. 4 durch Beschluss bestimmt hat; die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen entsprechend Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
- a) Haupt- und Finanzausschuss

- b) Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport
- c) Ausschuss für Bau- und Umweltangelegenheiten
- d) Schulträgerausschuss
- e) Rechnungsprüfungsausschuss
- f) Werkausschuss (Eigenbetrieb VG-Werk)
- g) Abwasser-Ausschuss (Eigenbetrieb Abwasser)

(2) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern und Stellvertretern nach Absatz 4. Abweichend von Satz 1 werden nachgenannte Ausschüsse wie folgt gebildet:

- a) der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und Stellvertretern;
- b) der Schulträgerausschuss besteht aus 13 Mitgliedern und Stellvertretern;
- c) für den Werkausschuss und den Abwasser-Ausschuss ist die Zahl der Mitglieder in der jeweiligen Betriebssatzung bestimmt.

(3) Zu Mitgliedern und Stellvertretern in den Ausschüssen können Mitglieder des Verbandsgemeinderates und sonstige Bürger/innen gewählt werden. Die Mindestzahl der im jeweiligen Ausschuss vertretenen Ratsmitglieder beträgt 5 Mitglieder bzw. Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 setzen sich die nachgenannten Ausschüsse wie folgt zusammen:

- a) der Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Mitglieder und Stellvertreter aus der Mitte des Rates gewählt werden;
- b) der Schulträgerausschuss, dem 7 Ratsmitglieder, 3 Elternvertreter und 3 Lehrer (mit jeweiligen Vertretern) angehören; die Schulleiter der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen gehören dem Schulträgerausschuss mit beratender Stimme an;
- c) der Werkausschuss und der Abwasser-Ausschuss, für die die Zusammensetzung der Mitglieder in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt ist.

(4) Der Verbandsgemeinderat wählt für jedes Ausschussmitglied bis zu 3 Stellvertreter, die diesem bestimmten Mitglied zugeordnet werden. Die Vertretung im Verhinderungsfalle erfolgt in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf die Ausschüsse erfolgt allgemein durch den Erlass einer Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Verbandsgemeinderates im Einzelfall.

(2) Soweit einem Ausschuss nicht die abschließende Beschlussfassung über Angelegenheiten übertragen ist, berät der Ausschuss Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches für den Verbandsgemeinderat vor. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Ausschüsse obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gem. § 32 Abs. 3 GemO die Beschluss-

fassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 26.000 € im Einzelfall;
- b) Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 13.000 € im Einzelfall;
- c) Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall.

(4) Unabhängig von Abs. 1 werden der Werkausschuss und der Abwasser-Ausschuss gem. § 32 Abs. 3 GemO i.V.m. § 2 Abs. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung (EigAnVO) ermächtigt über

- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 26.000 Euro im Einzelfall und
 - b) die Verfügung von Vermögen der Eigenbetriebe bis zu einem Wert von 26.000 Euro im Einzelfall
- zu entscheiden; weiteres regelt die jeweilige Betriebssatzung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben

des Verbandsgemeinderates auf die/den Bürgermeister/in

Auf die/den Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 16.000 Euro im Einzelfall;
- b) Aufnahme von Krediten/Darlehen im Falle von Umschuldungen sowie im Rahmen der Haushaltssatzung;
- c) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze oder Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
- d) Stundung und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem 5.200 Euro im Einzelfall;
- e) Erhebung von Vorausleistungen auf Entgelte;
- f) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
- g) verkehrsübliche Aufhebung von Rechten an Grundstücken nach §§ 875 und 876 BGB (Löschungen und Rangänderungen).

Die die Eigenbetriebe betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen, insbesondere die Zuständigkeit die/des Bürgermeisterin/-ters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO, unberührt.

§ 5

Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder keine eigene Entschädigung; es gilt Absatz 2 letzter Satz.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 46 Euro. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

Mit der Entschädigung nach Satz 1 ist die Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 21 Euro je Sitzungstag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung -Fraktionsvorsitzenden-Entschädigung-.

(7) Fraktionen im Sinne § 30 a GemO erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuß in Höhe von 5,50 Euro je Monat für jedes

der Fraktion angehörende Ratsmitglied.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 23 Euro je Sitzung.

(2) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Seniorenbeirates

Gewählte Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) a) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der/des Bürgermeisterin/-ters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der/des Bürgermeisterin/-ters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

b) Erfolgt die Vertretung in bestimmten Angelegenheiten (Einzelgeschäfte), so erhalten Beigeordnete ohne Geschäftsbereich eine Entschädigung

a) bei Wahrnehmung von Amtsgeschäften in Vertretung und/oder im Auftrag der/des Bürgermeisterin/-ters in Höhe von 21 Euro;

b) bei Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben anlässlich von Alters- und Ehebiläen in Höhe von 10,50 Euro.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 .

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2.

(4) Sofern nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu leisten sind oder nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, werden diese von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sowie die pauschale Lohnsteuer werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10 **Entschädigung Ehrenamtlich Tätiger**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gem. § 2 Abs. 6 GemO erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 160 €. Mit der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 sind Fahrtkosten innerhalb der Verbandsgemeinde abgegolten.

Für Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der örtlichen Leitung der Volkshochschule (ohne Verwaltungstätigkeit) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 151,- € je Monat gewährt. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit Betreuung des Alt-Archivs wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 286,- € je Monat gewährt. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Sofern nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu leisten sind oder nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, werden diese von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sowie die pauschale Lohnsteuer werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 18 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) findet analoge Anwendung.

Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beträge verändern sich künftig um den gleichen Prozentsatz um den die Sätze nach § 12 Abs. 1 KomAEVO verändert werden; sich ergebende Beträge sind auf 0,50 Euro aufzurunden.

§ 11

**Aufwandsentschädigung
für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 7.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und sein Vertreter,
 2. die Wehrführer und ihre Vertreter,
 3. die Jugendwarte und ihre Vertreter,
 4. die Geräte- und Gebäudewarte, über die Anzahl der wahrnehmenden Stellen entscheidet der Hauptausschuss, im Benehmen mit dem Wehrleiter,
 5. der für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständige Feuerwehrangehörige; über die Anzahl der wahrnehmenden Personen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, im Benehmen mit dem Wehrleiter
 6. der für die Alarm- und Einsatzplanung zuständige Feuerwehrangehörige; über die Anzahl der wahrnehmenden Personen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, im Benehmen mit dem Wehrleiter
 7. die Ausbilder für die verbandsgemeindeeigenen Lehrgänge,
 8. der für die Erstellung von Objektplänen zuständige Feuerwehrangehörige.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird, ausgenommen Abs. 2 Ziffer 7 und 8 in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
 1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 85 % des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 1 Feuerwehr- Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 2. den ehrenamtlichen Vertreter des Wehrleiters 50 % der Entschädigung des Wehrleiters,
 3. den ehrenamtlichen Wehrführer 100 % des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 2 Feuerwehr- Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 4. den ehrenamtlichen Vertreter des Wehrführers 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrführers gemäß § 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 5. den ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, festgelegten Betrag,
 6. den ehrenamtlichen ständigen Vertreter des Jugendfeuerwehrwarts 50% der Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts,

7. die ehrenamtlichen Gerätewarte 100 % des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehr- Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 8. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig ist, 100 % des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehr- Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 9. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der für die Alarm- und Einsatzplanung zuständig ist, 100 % des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 Feuerwehr- Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 10. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der für die Ausbildung der verbandseigenen Lehrgänge zuständig ist, 100 % des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- (5) Als Ersatz der notwendigen baren Auslagen erhalten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, welche zur Erstellung von Objektplänen zuständig sind, Abgeltungsbeträge pro erstelltem Objektplan. Über die Höhe der Abgeltungsbeträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - (6) Als Ersatz der notwendigen baren Auslagen erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an kostenpflichtigen Einsätzen und Brandsicherheitswachen unterschiedliche Abgeltungsbeträge in € je Stunde Einsatzzeit. Über die Höhe der Abgeltungsbeträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 - (7) Als Ersatz der notwendigen baren Auslagen erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Abweichend von § 7 Abs. 1 Landesreisekostengesetz wird bei der Teilnahme an Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen das Tagesgeld gewährt, welches im Sinne des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Landesreisekostengesetz ab einer Dienstreise von mehr wie 8 Stunden gewährt wird. § 7 Abs. 1 Ziffer 2 Landesreisekostengesetz gilt unverändert.
 - (8) Sofern nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu leisten sind oder nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, werden diese von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge sowie die pauschale Lohnsteuer werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. 7. 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. 12. 1999 in der Fassung der der 3. Änderungssatzung vom 19. 5. 2008 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 28. August 2008

Günter Beckstein

Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 1. Juli 2014

Stefan Veth
Bürgermeister

Die 2. Satzung zur Änderung tritt am 1. 4. 2015 in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 25. März 2015

Stefan Veth
Bürgermeister

Die 3. Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 30. Januar 2017

Stefan Veth
Bürgermeister